

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Februar 2024

Nr. 2024/239

**Anstellungsbehörde für die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber und ihre oder seine Stellvertretung: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) und weiterer Gesetze sowie des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn
Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 (SGB 003/2024)**

1. Ausgangslage

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2024 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2024/54 vom 16. Januar 2024) behandelt und stellt folgenden Antrag:

Beschlussesentwurf 2, Ziffer I. (Änderung RVOG):

§ 11^{ter} (neu) soll neu lauten:

Anstellungsvoraussetzung:

¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist.

lit. a) und b) sollen gestrichen werden.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrates.

2. Beschluss

Dem Antrag der Justizkommission zu Beschlussesentwurf 2, Ziffer I. (Änderung RVOG), § 11^{ter} (neu), wird nicht zugestimmt. Der Regierungsrat stellt dazu neu den folgenden **Antrag**:

§ 11^{ter} (neu) soll neu lauten:

§ 11^{ter}

Anstellungsvoraussetzungen

¹ Als Staatsschreiber, Staatsschreiberin oder seine beziehungsweise ihre Stellvertretung kann angestellt werden, wer im Kanton Solothurn stimmberechtigt ist und

a) ein juristisches Universitätsstudium abgeschlossen hat oder

b) ein anderes Universitätsstudium abgeschlossen hat und sich über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Antrag der Justizkommission vom 1. Februar 2024 (SGB 003/2024)

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz
Aktuarin JUKO
Aktuarin FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat